



Mitteilung

der Gemeinde Berdorf gemäß Artikel 8 und 9 des geänderten Gesetzes vom 4. Februar 2005 betreffend das nationale Referendum

Der Schöffenrat

In Anbetracht des Antrags des Initiativkomitees vom 26. Juli 2022, eingegangen am 27. Juli 2022 beim Premier- und Staatsminister, betreffend die Organisation eines Referendums über den Änderungsentwurf der Kapitel IV und Vbis der Verfassung;

In Anbetracht der Entscheidung des Premier- und Staatsministers vom 29. Juli 2022 über die Zulässigkeit des Antrags;

In Anbetracht der Mitteilung des Premier- und Staatsministers, in Erfüllung von Artikel 5 des geänderten Gesetzes vom 4. Februar 2005 betreffend das nationale Referendum, die im *Journal officiel du Grand-Duché de Luxembourg*, Memorial A vom 5. August 2022 veröffentlicht wurde;

informiert

die für die Legislativwahlen wahlberechtigten Personen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Berdorf haben, dass sie den Antrag betreffend die Organisation eines Referendums über den Änderungsentwurf der Kapitel IV und Vbis der Verfassung, der am 13. Juli 2022 in erster Lesung von der Abgeordnetenversammlung angenommen wurde, unterstützen können, indem sie sich auf die Listen einschreiben, die dazu in der Gemeinde vom **20. August bis 13. September 2022** an den unten angegebenen Orten und Zeiten ausliegen.

Ort:

Anmeldebüro der Gemeinde, 5, rue de Consdorf, L-6551 Berdorf

Öffnungszeiten:

- Während den normalen Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
Montag bis Mittwoch von 14 bis 16 Uhr und Donnerstag von 14 bis 19 Uhr
- Am Samstag von 11 bis 12 Uhr

Der Text des Änderungsentwurfs der Kapitel IV und Vbis der Verfassung kann an den oben genannten Orten und zu den oben angegebenen Zeiten eingesehen werden.

Zur Unterstützung des Antrags betreffend die Organisation eines Referendums, muss der Wähler persönlich auf der Gemeinde vorstellig werden. Er muss seinen Namen, seine Vornamen und seine Adresse dem zuständigen Gemeindebediensteten mitteilen. Aufgrund des obligatorischen Vorlegens eines gültigen Personalausweises oder PASSES muss der Gemeindebedienstete die Identität der Person feststellen, zwecks Überprüfung des Eintrags dieser Person in den Wählerlisten.

Wenn die betreffende Person als Wähler identifiziert wurde, legt der Gemeindebedienstete dieser die Listen vor und trägt die Namen, Vornamen und das Geburtsdatum des Wählers ein. Der Wähler muss diese Eintragungen überprüfen bevor er unterschreibt.

Falls ein Wähler auf Grund einer Behinderung nicht selbst unterschreiben kann, darf er sich von einer Person begleiten lassen, die an seiner Stelle unterschreibt. Die Begleitperson darf kein politisches Amt auf kommunaler, nationaler oder europäischer Ebene bekleiden, sie muss lesen und schreiben können und nicht, gemäß den Bestimmungen des Artikels 6 des geänderten Wahlgesetzes vom 18. Februar 2003, vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

Nur die Wähler, die am Vortag des Beginns der Unterschriftensammlung auf den Wählerlisten für die Legislativwahlen eingeschrieben waren, sind berechtigt auf den Listen zu unterschreiben.

Im Falle eines Nichteintrages auf den Wählerlisten, darf nur unterschreiben, wer eine Entscheidung des Bürgermeisters seines Wohnortes, oder einer seiner Stellvertreter, oder einer Justizautorität vorzeigen kann, die besagt, dass man im Besitz des Wahlrechts in der betreffenden Gemeinde ist.

Selbst bei Einschreibung auf den Wählerlisten, dürfen diejenigen nicht unterschreiben, denen aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils das Wahlrecht entzogen wurde.

Jeder Wähler darf nur einmal denselben Antrag betreffend die Organisation eines Referendums unterschreiben. Die Unterschrift im Namen eines Dritten ist, außer im oben beschriebenen Fall des Unterschreibens anstelle einer behinderten Person, verboten.

Die Unterschrift eines Wahlberechtigten gilt als Unterstützung des Antrags betreffend die Organisation eines Referendums.

Dem Antrag wird nur dann stattgegeben, wenn 25.000 Wähler ihn unterstützen.

(gez.) Der Schöfferrat